

6. Das Vermögen der Kirche und die Bestreitung kirchlicher Lasten.

(Siehe hierzu Löbe a. a. O. S. 19.)

§ 50.

Der evangelischen Kirche sowohl in ihrer Gesamtheit als auch den einzelnen Kirchen ist von Haus aus die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zugestanden und den kirchlichen Gemeinden und Instituten juristische Persönlichkeit erteilt worden. Das Vermögen der Kirche ist Stiftungsvermögen (Dotation), § 155 Grundgesetz. Eigentümerin wird in der Regel die einzelne Kirche sein. Dabei ist aber wohl zu scheiden das Vermögen der Kirche (sogenannter Kirchenärrar) und das Vermögen der Kirchengemeinden. Eigentumserwerb und Verlust vollziehen sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Das Vermögen einer eingegangenen Kirche fällt als bonum vacans an den Staat; doch darf dieser es wieder nur zu kirchlichen Zwecken benutzen (§ 155 Grundges.).

Das kirchliche Vermögen soll, so lange die Kirche besteht, im Wert und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Früher genoß es die Rechte Minderjähriger (§ 155 das.); heute sind die Vorrechte, die damit verbunden waren (wie z. B. gesetzliches Pfandrecht), insbesondere mit der Einführung des B.G.B. aufgehoben.

In ihrer Erwerbsfähigkeit ist auch die Kirche, wie alle juristische Personen, auch die des öffentlichen Rechts, nach verschiedenen Richtungen beschränkt. Nach §§ 9 ff. des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 32 bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an sie zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Ebenso ist eine solche Genehmigung erforderlich zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück im Werte von mehr als 5000 Mk. (§ 11 das., oben S. 242).